

12434/AB
vom 19.12.2022 zu 12737/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.765.656

Wien, am 16. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Oktober 2022 unter der Nr. 12737/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „§ 5a Abs. 1 Bundespräsidentenwahlgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

- *Wie wird diese Bestimmung in der Praxis interpretiert und im weiteren Verlauf vollzogen?*
 - a. *Handelt es sich laut Rechtsansicht des BMI um eine taxative oder demonstrative Aufzählung?*
 - b. *In der Lehre wird vertreten, dass es sich um eine demonstrative Aufzählung handelt. Welche weiteren Gründe zur Ausstellung einer Wahlkarte gäbe es - neben denen in §5a Abs. 1 - die diese Aufzählung vervollständigen? Bitte um eine Auflistung der Gründe.*
 - c. *Wie verstehen Sie das Wort "voraussichtlich" in der Bestimmung?*
- *Wie wird die einheitliche Auslegung des § 5a Abs. 1 Bundespräsidentenwahlgesetz gesichert?*

Die Interpretation und Vollziehung der genannten Norm obliegt den Gemeinden, die für die Ausstellung der Wahlkarten zuständig sind. Seitens des BMI wird diesen vor jedem bundesweit stattfindenden Wahlereignis ein Leitfaden zur Verfügung gestellt, in welchem die geltende Rechtslage darlegt wird.

Überdies weise ich darauf hin, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Zögernitz, NR-GO⁴, 2020, §§ 90 ff GOG). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Zur Frage 2:

- *Wie wird die Einhaltung dieser Bestimmung überwacht? Gibt es dazu in der Praxis Kontrollmaßnahmen?*

Eine konkrete „Überwachung“ der Einhaltung dieser Bestimmung bzw. dahingehende Kontrollmaßnahmen sieht die Rechtsordnung nicht vor.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Ist die Einführung eines Rechtschutzes für die Nichtheinhaltung dieser Bestimmung geplant?*
- *Gibt es Bestrebungen die Verhinderungsgründe auszuweiten oder das Erfordernis der physischen Anwesenheit am Wahltag zu lockern?*

Derartige Planungen oder Bestrebungen sind mir derzeit nicht bekannt. Ich darf darauf hinweisen, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit des Gesetzgebers handelt, dem nicht vorzugreifen ist.

Zur Frage 5:

- *Hat sich im Laufe der Pandemie die Behördenpraxis hinsichtlich der Ausstellungen von Wahlkarten geändert?*
 - a. *Wenn Ja, wie?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*

Die Behördenpraxis hinsichtlich der Ausstellung von Wahlkarten hat stets nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass seit Aus-

bruch der Pandemie Anfang 2020 bis zur Bundespräsidentenwahl 2022 kein bundesweites Wahlereignis stattgefunden hat.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Wahlkarten wurden bei der Bundespräsidentenwahl 2016 mit welcher Begründung ausgestellt?*

Bei der Bundespräsidentenwahl 2016 wurden für den ersten Wahlgang 641.975 Wahlkarten, für den zweiten Wahlgang 885.437 Wahlkarten und für die Wiederholung des zweiten Wahlganges 708.185 Wahlkarten ausgestellt.

Eine Statistik über die Begründungen der Wahlkartenanträge war nicht vorgesehen und wurde nicht geführt.

Gerhard Karner

